



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 18. Dezember 2020

Nr. 34

Inhalt:

Seite

Erste Änderungssatzung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	544-549
Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	550-552
Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 25.01.2021 bis 05.02.2021)	553-558
Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Auslegung: 11.01.2021 bis 20.01.2021)	559-564
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Geflügel-Aufstallungsanordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest	565-566

Erste Änderungssatzung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Erste Änderung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20.12.2019) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)
Grundlage für die Aufnahmekapazität bilden die durch Satzung festgelegten Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

(2)
Im Hegel-Gymnasium wird ein Zug als Musikzweig mit chorischer Ausbildung geführt. Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren erfolgt direkt im Hegel-Gymnasium jeweils im Januar des Aufnahmejahres. Das Aufnahmeverfahren wird gemäß §5 dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen (Auswahlverfahren)

(1)
Wird an einer Schule die Aufnahmekapazität überschritten, wird auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften und Termine in Abstimmung mit dem Landesschulamt und den Schulleitungen ein Auswahlverfahren als Losverfahren durchgeführt.

(2)
Teilnahmeberechtigt am Auswahlverfahren einer bestimmten Schule sind alle SchülerInnen mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch diese Schule angegeben haben.

(3)

Ist vor der Durchführung des Auswahlverfahrens bekannt, dass eine Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft oder mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt ist, wird den Personensorgeberechtigten eine Verzichtserklärung zur Teilnahme am Auswahlverfahren des Erstwunsches zugestellt, mit der Bitte, diese bei hinfälligem Erstwunsch innerhalb einer Woche zurück zu senden.

(4)

Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zur Durchführung des Losverfahrens verbindlich angezeigt wird. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn. Später angezeigte Zuzüge erhalten einen Platz in einer Schule der gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(5)

Nachfolgende grundsätzliche Regelungen werden für das Auswahlverfahren festgelegt:

- a) SchülerInnen, deren Geschwister sich in den Klassenstufen 5 -13 befinden und dies auf der Schullaufbahnerklärung angezeigt haben, werden vorrangig aufgenommen
- b) Zwillingen bzw. Geschwistern im gleichen Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet
- c) Gemäß Pkt. 4.1.1 des RdErl. Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen des MK vom 10.05.2010 belegen SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2 Aufnahmeplätze an den Gesamtschulen.
- d) 15 % der Aufnahmekapazität (Aufnahmereserve) der Schule mit Auswahlverfahren werden für Härtefälle und für SchülerInnen reserviert, die Klasse 5 wiederholen. Sollte die Aufnahmereserve nicht ausreichen, um alle bestätigten Härtefälle aufnehmen zu können, wird gemäß § 4 dieser Satzung verfahren.

(6)

Mit dem Losverfahren erstellt der Schulträger eine Warteliste, die bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gilt. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(7)

Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Hinweisen:

- Wartelistenplatz,
- Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall,
- Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(8)

Als Härtefall kann bspw. eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung, insbesondere bezogen auf den Schulweg und unzumutbare Schulwegzeiten, anerkannt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten im Auftrag des Fachbereiches Schule und Sport nachzuweisen. Dieser Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des in Absatz 7 genannten Bescheides zu stellen

§ 3

Kommission zum Auswahlverfahren

(1)

Die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegen der Kommission.

(2)

Mitglieder der Kommission sind jeweils 1 Vertreter

- des Landesschulamtes (Schulbehörde)
- der Schulleitung der betreffenden Schule
- des Fachbereiches Schule und Sport (Schulträger)
- des Stadtratsausschusses für Bildung, Schule und Sport
- des Stadtelternrates
- des Schulelternrates der betreffenden Schule
- des Stadtschülerrates

(3)

Mindestens 3 Vertreter müssen anwesend sein, damit die Beschlüsse der Kommission rechtswirksam werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bzw. einfacher Mehrheit gilt die/der SchülerIn als aufgenommen.

Die Kommission fertigt ein Protokoll über das erfolgte Losverfahren.

(4)

Die Mitglieder der Kommission müssen bei der Durchführung des Verfahrens volljährig sein. Es ist von allen Vertretern eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

(5)

Der Vertreter des Stadtschülerrates darf nicht Schüler der betreffenden Schule sein.

(6)

Die Teilnahme betroffener Schüler oder der Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

(7)

Die Kommission entscheidet über die Anträge auf Berücksichtigung als Härtefall im Einzelfall. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll gefertigt. Übersteigt die Zahl der bestätigten Härtefälle die Plätze gemäß § 2(5)d) dieser Satzung wird durch die Kommission eine Regelung der Aufnahme festgelegt und im Protokoll nach sachgerechten Kriterien nachvollziehbar und schlüssig festgehalten.

§4

Aufnahmereserve und Warteliste

(1)

Die unter §2 Abs. (5) Punkt d) genannten Plätze werden in 1. Reihe an Wiederholer vergeben.

(2)

In 2. Reihe werden die Plätze an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall vergeben.

(3)

Freigewordene Aufnahmeplätze werden vorrangig an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall vergeben. Erst im Anschluss an SchülerInnen der Warteliste.

(4)

Um eine schnelle Abarbeitung zu ermöglichen sind Informationen über freie Plätze nicht zwingend schriftlich an Nachrücker zu übermitteln, sofern eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme möglich ist. Darüber ist ein Gesprächsvermerk zu erstellen. Der Stand der Warteliste kann durch die Personensorgeberechtigten erfragt werden.

§ 5

Verfahren zur Aufnahme in den Musikzweig des Hegel-Gymnasiums

(1)

Instrumentale Vorbildung ist erwünscht, stellt aber keine Bedingung dar. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendchor Magdeburg ist verpflichtend. Es erfolgt keine instrumentale Ausbildung.

Die Ausbildung im Musikzweig umfasst:

- Stimmbildung und Sprecherziehung,
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
- Koordination von Körperwahrnehmung und Ausdrucksgestaltung,
- erweiterte Lerninhalte im Fach Musik (Musiktheorie und Gehörbildung),
- Ausbildung in Chorgesang und Konzertliteratur,
- Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben,
- Erwerb der Qualifikation zum Chorleiter.

(2)

Im Vorfeld der Aufnahme in den Musikzweig erfolgt eine Eignungsfeststellung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bewerben sich für die Eignungsfeststellung im Januar des Aufnahmejahres.

Die Eignungsfeststellung in Klassenstufe 4 umfasst:

1. die Bewertung der stimmlichen Eignung:

Ausdrucksvoller, auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Liedes a cappella:

- saubere Tongebung und Intonation
- rhythmische Sicherheit
- deutliche Textaussprache
- eine dem Lied angemessene Gestaltung
- Transposition (Wiederholen des Liedes auf verschiedenen Tonstufen)

- Feststellen des Stimmumfangs durch Nachsingen einfacher Übungen

2. die Bewertung der Musikalität:

- Nachsingen von Tönen, Tonpaaren und kurzen Tonfolgen
- Töne vom Klavier in verschiedenen Lagen singen
- Hörendes Erfassen von Tönen im Dreiklang
- Nachklatschen einfacher Rhythmen

3. das Gespräch

Das Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll den Pädagogen Aufschluss geben über Motivation und musikalische Vorbildung und gibt den Eltern die Gelegenheit für Fragen zur Ausbildung.

Die Ergebnisse werden in einer Bewertungsmatrix protokolliert.

(3)

Die Aufnahmekommission des Musikzweiges besteht grundsätzlich aus der Chorleiterin (Funktion in der Schule) und der Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendchores (Funktion in der Schule) und kann ergänzt werden durch Vertreter der Schulleitung, des Schulelternrates und des Schulträgers.

(4)

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Bewertungsergebnisses (Ranglistenverfahren). Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Kapazität einer Klasse, entscheidet das Los (Losverfahren). Freiwerdende Plätze werden in der ermittelten Rangfolge vergeben.

(5)

Werden SchülerInnen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Magdeburg aufgenommen, muss die Zustimmung des abgebenden Schulträgers, welche die Übernahme des Gastschulbeitrages beinhaltet, vor Schulbeginn eingeholt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1)

Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und Schulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Die Anmeldung zur Aufnahme an diesen Schulen ist durch die Personensorgeberechtigten selbst direkt in der gewünschten Schule und bis zum von der Schule festgelegten Termin vorzunehmen.

(2)

Sonderpädagogischen Feststellungsverfahren bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 14.12.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 14.12.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse. Für die Gemeinschaftsschulen wird eine durchschnittliche Schülerzahl von 25 SchülerInnen pro Klasse orientiert, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien im Verlauf der Schulzeit vorhalten zu können. Kommt es auf Grund des Anwahlverhaltens für eine Schule zu einem Auswahlverfahren, wird die Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse berücksichtigt.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „Leibniz“ und „Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind von den Festlegungen dieser Satzung nicht betroffen, wurden jedoch bei der Feststellung der räumlichen Bedingungen innerhalb der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2021/22.

Anlage: Festlegung der Aufnahmekapazitäten Klasse 5 (Schuljahr 2021/22)

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 14.12.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 14.12.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Festlegung der Aufnahmekapazität Klasse 5 (Schuljahr 2021/22)

Schü. Kl. 4	2018/19	2019/2020	2020/2021			
alle GS	1.887	1.736	1.910			
FÖSSp	30	32	20			
Summe	1.917	1.768	1.930	Ca. 162 Schüler im Vgl. zu 2019/20 mehr		

	2020/21		2021/22	Bemerkungen
	Kapazität lt. Satzung	Meldung Lt. AnfStat.	Kapazität	
Gymnasien	aktuelle Übergangsquote liegt mit 28,5% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (26,6%) Rechnerischer Bedarf: 513 Plätze = 19 Klassen			
Hegel	5/140	5/133	6/168	dar. 1 Kl. Musikzweig
Scholl	6/168	6/155	5/140	
Einstein	4/112	4/109	4/112	
Editha	4/112	5/120	4/112	
Summe 1	19/532	20/517	19/532	
IGS	aktuelle Übergangsquote liegt mit 14,1% unter der Bandbreite der letzten 10 Jahre (17,0%) Rechnerischer Bedarf: 328 Plätze = 12 Klassen			
WB	4/112	4/101	5/140	Aufnahmekapazitäten erschöpft
RH	6/168	6/156	7/196	
Summe 2	10/280	10/257	12/336	
GmS	aktuelle Übergangsquote liegt mit 24,9% unter der Bandbreite der letzten 10 Jahre (28,3%) Rechnerischer Bedarf: 546 Plätze = 22 Klassen (bei 25 Schü/Kl.)			
Leibniz	3/75	2/35	3/75	Es wird auf eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 Schüler*innen orientiert (28 Schüler*innen bei Aufnahmeverfahren)
Linke	2/50	2/51	2/50	
Wille	3/75	3/62	3/75	
Heine	2/50	2/38	2/50	
Mann	2/50	2/52	2/50	
Weitling	3/75	3/63	3/75	
Goethe	3/75	2/33	3/75	
Francke	3/75	3/74	3/75	
Müntzer	2/50	2/44	2/50	
Summe 3	23/575	21/452	23/575	
Summe 1-3			54/1.443	Rechner. Bedarf (1-3): 53/1.387
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt:				
Siemens-G.	3/78	3/78	3/78	Anteil auswärtig in 2020/21: 23% (18)
Sport-G.	2/46	2/42	2/46	Anteil auswärtig in 2020/21: 35% (15)
Sport-Sek	2/44	2/39	2/44	Anteil auswärtig in 2020/21: 28% (11)
Summe 4	7/168	7/159	7/168	
Schulen in freier Trägerschaft:				
Norbertus-G.		4/120		Anteil auswärtig in 2020/21: 15% (18)
Dom-G.		4/97		Anteil auswärtig in 2020/21: 14% (14)
Stiftungs-G.		3/74		Anteil auswärtig in 2020/21: 23% (17)
Waldorf		2/51		Anteil auswärtig in 2020/21: 27% (14)
Summe 5		13/342		
Evangel. Sek		2/43		Anteil auswärtig in 2020/21: 21% (9)
LebenLernen		2/40	Wahrscheinlich wieder 1 Klasse	Anteil auswärtig in 2020/21: 5% (2)
Neue Schule		2/45		Anteil auswärtig in 2020/21: 22% (10)
Summe 6		6/128		
Summe 4-6		26/629	An den Schulen mit inhaltl. SP, sowie den Schulen in freier Trägerschaft, werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2021/22 die Klassenbildung in Stufe 5 (freien Träger) identisch ist.	

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 unter der Beschlussnummer: 597-023(VII)20 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann wird zum 31.12.2019 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2019	
1.1.	Bilanzsumme	365.589,59 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	253.649,00 EUR
	das Umlaufvermögen	111.940,59 EUR
	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	172.695,45 EUR
	Sonderposten mit Rücklageanteil	20.174,00 EUR
	Rückstellungen	83.732,00 EUR
	Verbindlichkeiten	84.782,14 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	4.206,00 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge (incl. sonst. Zinsen, ähnl. Erträge und Betriebskostenzuschüsse)	4.777.227,80 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	4.749.532,35 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	27.695,45 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	27.695,45 EUR
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Stephan Schuh, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 14.12.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 21.07.2020

gez.
Schlegel
amt. Amtsleiterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 14.12.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz zum 31.12.2019
2. Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019
3. Anhang und Anlagenspiegel
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 25.01.2021 bis 05.02.2021 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 14.12.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner 021. (VII) Sitzung am 08.10.2020 unter der Beschluss-Nr. 707-021(VII)20 den

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm).

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wird zum 31.12.2019 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschluss 2019	
1.1.	Bilanzsumme	20.670.713 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	112.634 EUR
	- das Umlaufvermögen	20.558.078 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.357.771 EUR
	- Rückstellungen	520.102 EUR
	- Verbindlichkeiten	18.727.577 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	65.263 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	36.800.995 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	35.604.191 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	1.196.804 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	1.196.804 EUR
3.	Dem Betriebsleiter, Herrn Heinz Ulrich, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 04.12.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
Magdeburg

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V.m. § 142 Abs.1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ich weise darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für nicht umlegbare Kosten sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist. Ich verweise auf die Ausführungen im Lagebericht.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG LSA i.V.m. § 322 HGB sowie § 142 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Vorschlag des Betriebsausschusses beauftragte das Rechnungsprüfungsamt Herrn Sebastian Paul, Wirtschaftsprüfer.

Aus der Sicht des Amtes 14 ergeben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum o. a. Jahresabschluss keine weiteren Hinweise, deshalb trifft das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA, Anlage 8 EigBVO LSA den folgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Kommunales Gebäudemanagement“:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Dipl. Kfm. Sebastian Paul, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäude-management den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 04.12. 2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit 11.01.2021 – 20.01.2021 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 04.12. 2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Geflügel-Aufstellungsanordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die Landeshauptstadt Magdeburg- Der Oberbürgermeister- erlässt gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 13 der Geflügelpestverordnung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die **Aufstallung von Geflügel** in der Landeshauptstadt Magdeburg wird hiermit angeordnet.
Damit ist Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen aufzustellen. Schutzvorrichtungen sind dabei Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen müssen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1

Die Geflügelpest, auch als Vogelgrippe bezeichnet, wird durch die Infektion mit einem hochpathogenen Influenza-A-Virus verursacht. Das Geflügelpest-Virus löst eine hochansteckende Erkrankung bei Vögeln aus, die mit hohen Tierverlusten sowie großen wirtschaftlichen Schäden einhergeht.

Gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), kann die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen müssen (Schutzvorrichtungen) anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Risikobewertung folgt dabei den Kriterien gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich tot aufgefundene Wildvögel gemeldet, die mit Geflügelpest-Virus infiziert sind. Die Funde stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Hier wurden bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse geborgen. Auch von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern werden tote geflügelpest-positive Wildvögel gemeldet. Vereinzelt gibt es auch in Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen. Inzwischen sind Fälle von positiven Wildvögeln in benachbarten Bundesländern und auch grenznah zu Sachsen-Anhalt (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen) bestätigt.

Der Erreger der Geflügelpest ist in der Wildvogelpopulation zudem weiterverbreitet, ohne dass die Erkrankung bei allen Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Nachweise von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen gibt es in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Das Risiko des weiteren Eintrags von Geflügelpest in Nutzgeflügelhaltungen ist hoch. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sind unbedingt zu vermeiden.

In Sachsen-Anhalt sind 5 Geflügelpest-Risikoareale benannt. Das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg liegt teilweise im Geflügelpest-Risikoareal 2 und ist somit ein Risikogebiet.

Zu Ziffer 2

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der geltenden Fassung angeordnet, da von der Verschleppung der Tierseuche Geflügelpest eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgehen würde. Das Geflügelpest-Virus kann schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorrufen. Das Geflügelpest-Virus wird durch Zugvögel verbreitet. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirksamkeit der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Zu Ziffer 3

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Hinweise:

Verstöße gegen die angewiesene Aufstallungspflicht für Geflügel sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Aufgrund der angewiesenen sofortigen Vollziehung hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist daher trotz eines Widerspruchs zu befolgen und kann zwangsweise durchgesetzt werden.

Magdeburg, den 14.12.2020

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister